

lfd. Nr.	Oberbegriff	Schlagwort / Rechtsgrundlage	Hinweis
1.	Abschreibungen	Abschreibungstabelle § 49 Abs. 2 KomHKVO	Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) ist als Begründung für die Abweichung von der kommunalen Abschreibungstabelle nach § 49 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO ausreichend, dass für sie die steuerrechtlichen Abschreibungstabellen angewandt wurden.
2.	Abschreibungen	Abschreibungstabelle § 49 Abs. 2 KomHKVO	Aufgrund des § 49 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO kann mit entsprechender Begründung von der in der Abschreibungstabelle angegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgewichen werden. Dies gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Nutzungsdauer vorgegeben ist (z.B. im Rettungsdienst).
3.	Aktivierung; immaterielle Vermögensgegenstände	Kreisschulbaukasse	Die Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden nach § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und pauschal über einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschrieben.  Buchungsbeispiel zur Kreisschulbaukasse siehe <a href="#">Anlage</a> .
4.	Aktivierung; immaterielle Vermögensgegenstände	Ökopunkte	<p><b>Bilanzierung:</b> Wenn Flächen nach einer Umgestaltung, deren Wert in Ökopunkten bemessen wird, nicht mehr in gleicher Weise wie bisher wirtschaftlich genutzt werden können, ist ihr Wert dauerhaft gemindert. Nach § 49 Abs. 4 NKomVG erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Buchwert des Grundstückes in Höhe der andauernden Wertminderung. Der (Rest-)Wert der Kompensationsfläche wird als Festwert in der Bilanz ausgewiesen.</p> <p>Eine Bilanzierung der Ökopunkte als immaterielles Vermögen ist nur möglich, wenn sie entgeltlich von Dritten angekauft werden (§ 44 Abs. 3 KomHKVO). Der Kontenplan sieht dafür ausdrücklich das Konto 008 vor. Es liegt keine zeitliche Bindung der Nutzung von Ökopunkten vor, so dass keine Abschreibungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO erfolgen. Die Ökopunkte können von der Kommune bzw. von Dritten für Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden und somit im Laufe der Zeit verbraucht werden. Der Verkauf von Ökopunkten wird gebucht: Bank an Konto 008 über die Einzahlungskontenart 683. Der Verbrauch wird gebucht: z.B. Infrastrukturvermögen (Straßen) an Konto 008.</p> <p>Die Kompensationsflächen sind unter dem Konto 019 „Sonstige unbebaute Grundstücke“ in der Bilanz auszuweisen. Wird eine „Teilfläche“ eines bisher z.B. als Ackerland bilanziertes Grundstück zur Kompensationsfläche umgewandelt, ist dieser Teil entsprechend umzubuchen. Die Größe der Kompensationsfläche richtet sich nach den Regelungen des BauGB, BNatSchG.</p> <p><b>Hintergrund:</b></p> <p>Zum Ausgleich für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild müssen die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung auch Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen einplanen und durchführen (§§ 1 Abs.3 und § 135a BauGB).</p> <p>Die Kommune kauft bzw. besitzt beispielsweise Ackerland und führt diese Flächen durch Umgestaltung, z. B. Aufforstung, Bodengestaltungsmaßnahmen, Anlage von Gewässern, Wallhecken usw. zu Kompensationsflächen (= Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahme). Da die Flächen nach der Umgestaltung nicht mehr in gleicher Weise wie bisher wirtschaftlich genutzt werden dürfen, ist ihr Wert dauerhaft gemindert (z. B., weil Ackerland zu minderwertiger Waldfläche wird). Der Wert der Umgestaltung wird in Ökopunkten ausgedrückt, die mit einem Preis bewertet werden. In Höhe der andauernden Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Buchwert des Grundstückes (§ 49 Abs. 4 KomHKVO), da dieses Vorgehen am ehesten dem Grundsatz der Vorsicht entspricht. Die aus der Umgestaltung durch Dritte entstehenden Zahlungsverpflichtungen werden als Aufwand gebucht.</p> <p>Die von der Kommune selbst erbrachten Leistungen bleiben unberücksichtigt, d. h. sie werden nicht als aktivierte Eigenleistungen erfasst. Die selbst hergestellten Ökopunkte dürfen nicht als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden. Ökopunkte können</p>

			<p>für spätere Eingriffe in Natur und Landschaft von Dritten gekauft und verkauft werden.</p> <p>Die Kosten für die Umgestaltung zu Ausgleichsflächen können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Somit können Fertigstellung und „Vermarktung“ zeitlich auseinanderfallen. Da „nur“ die Kostenerstattung in 135a BauGB vorgesehen ist, ist ein Überschuss (= Gewinn) grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Nach § 135a Abs. 2 S. 2 BauGB können Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden. Hierdurch hat die Gemeinde u.a. die Möglichkeit, bereits im Vorgriff auf spätere Baugebietsfestsetzungen Maßnahmen zum Ausgleich durchzuführen und diese dann den neuen Baugebieten zuzuordnen („Öko-Konto“). Ein Ökokonto ist ein freiwilliges „Sparbuch“ für Naturschutzmaßnahmen. Die Ökokonto-Maßnahmen dienen als Kompensation für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft (z. B. Bauvorhaben). Die Bewertung einer Ökokonto-Maßnahme wird in die „Werteinheit“ Ökopunkte umgerechnet und auf das Ökokonto eingebucht. Das Ökokonto ist kein Geldkonto, sondern ein mit Punkten bewertetes Maßnahmenkonto.</p> <p>Näheres u.a. zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Näheres zum Kompensationsverzeichnis finden Sie <a href="#">hier</a>.</p>
5.	Aufwendungen	Erneuerung der Verschleißdecken von Straßen	Die Erneuerung von Verschleißdecken von Straßen ist als Aufwand zu buchen. Sofern sich durch die Erneuerung einer Verschleißdecke die Nutzungsdauer der Straße verlängert, handelt es sich jedoch um eine Investition.
6.	Bewertung	Beteiligungen § 124 Abs. 4 NKomVG § 47 KomHKVO	<p>Grundsätzlich gelten bei der Bewertung von Beteiligungen die Anschaffungswerte. Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (zur Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat.</p> <p>Ist bei einem ausgegliederten kommunalen Aufgabenträger keine Trennung der Rücklage in Kapital- und Gewinnrücklage erfolgt, ist eine vorhandene Rücklage zu 50% als Kapitalrücklage und zu 50 % als Gewinnrücklage zu betrachten. Damit soll eine einheitliche Bewertung in diesen Fällen sichergestellt werden.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage.</p>
7.	Bewertung	Zuordnung von erworbener Software § 47 Abs. 5 KomHKVO	Grundsätzlich handelt es sich bei Software um einen immateriellen Vermögensgegenstand. Bei Anschaffungswerten bis 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer wird die Software direkt als Aufwand gebucht (Konto 4222 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände).
8.	Bewertung	§ 47 Abs. 6 KomHKVO	<p>Voraussetzung für die Bildung einer Sachgesamtheit ist, dass es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige bewegliche Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden. Zudem muss der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen und es darf kein Festwert nach § 48 Abs. 1 KomHKVO gebildet sein.</p> <p>Es können jeweils nur abnutzbare bzw. nicht abnutzbare Vermögensgegenstände als Sachgesamtheit zusammengefasst werden, da die abnutzbaren Vermögensgegenstände abgeschrieben werden müssen.</p> <p>Es wird empfohlen, § 47 Abs. 6 KomHKVO nur für den Fall der gemeinsamen Anschaffung der Vermögensgegenstände anzuwenden. Für bewegliche Vermögensgegenstände, die dem Verbrauch dienen (Verbrauchsgüter wie z.B. Büromaterialien, kleinere Werkzeuge, Lehr- und Lernmaterial, Spiel- und Sportgeräte) ist grundsätzlich der Anwendungsbereich des § 47 Abs. 6 KomHKVO nicht eröffnet.</p> <p>Typische Beispiele für die Möglichkeit nach § 47 Abs. 6 KomHKVO sind: - Büroeinrichtung (Schreibtisch mit Rollcontainer)</p>

			- EDV-Hardware (Rechner mit Monitor einschließlich Zubehör wie Drucker) - Schuleinrichtung (Tische und Stühle eines Klassenzimmers)								
9.	Bewertung	Festwertverfahren § 48 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO	Bei forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen, für die in der ersten Eröffnungsbilanz ein Festwert eingestellt wurde ist es vertretbar, wenn abweichend von dem für Bewertungen nach dem Festwertverfahren vorgesehenen Zeitraum, innerhalb von bis zu zehn Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wird. Sofern sich wesentliche Wertminderungen durch außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Sturmschäden) ergeben, sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.								
10.	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	pauschale Zuwendungen § 44 Abs. 4 und 5 KomHKVO	Geleistete bzw. erhaltene pauschale Investitionszuwendungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben bzw. aufgelöst.								
11.	Rückstellungen	Pensionsrückstellungen § 123 Abs 2 NKomVG § 45 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO	<p>Bildung und Auflösung von Pensionsrückstellungen bei einem Dienstherrnwechsel</p> <table border="1"> <tr> <td><b>Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse</b></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Abschlagszahlung</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung linear über 8 Jahre auf</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung linear über 8 Jahre auf</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td><b>Beide Dienstherrn sind <u>nicht</u> Mitglied in einer Versorgungskasse</b></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung zwischen den Dienstherrn</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst bzw. aufgebaut werden</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td><b>Der aufnehmende Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; der abgebende Dienstherr nicht</b></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung vom Dienstherrn an die Versorgungskasse</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Ertrag)</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung über 8 Jahre auf (Aufwand)</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst bzw. aufgebaut werden</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td><b>Der abgebende Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; der aufnehmende Dienstherr nicht</b></td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung von einer Versorgungskasse an einen Dienstherrn</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Ertrag)</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Aufwand)</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können beim aufnehmenden Dienstherrn über 8 Jahre oder sofort aufgebaut werden</li> </ul> </td> </tr> </table>	<b>Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Abschlagszahlung</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung linear über 8 Jahre auf</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung linear über 8 Jahre auf</li> </ul>	<b>Beide Dienstherrn sind <u>nicht</u> Mitglied in einer Versorgungskasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung zwischen den Dienstherrn</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst bzw. aufgebaut werden</li> </ul>	<b>Der aufnehmende Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; der abgebende Dienstherr nicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung vom Dienstherrn an die Versorgungskasse</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Ertrag)</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung über 8 Jahre auf (Aufwand)</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst bzw. aufgebaut werden</li> </ul>	<b>Der abgebende Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; der aufnehmende Dienstherr nicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung von einer Versorgungskasse an einen Dienstherrn</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Ertrag)</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Aufwand)</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können beim aufnehmenden Dienstherrn über 8 Jahre oder sofort aufgebaut werden</li> </ul>
<b>Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Abschlagszahlung</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung linear über 8 Jahre auf</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung linear über 8 Jahre auf</li> </ul>										
<b>Beide Dienstherrn sind <u>nicht</u> Mitglied in einer Versorgungskasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung zwischen den Dienstherrn</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst bzw. aufgebaut werden</li> </ul>										
<b>Der aufnehmende Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; der abgebende Dienstherr nicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung vom Dienstherrn an die Versorgungskasse</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Ertrag)</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung über 8 Jahre auf (Aufwand)</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst bzw. aufgebaut werden</li> </ul>										
<b>Der abgebende Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; der aufnehmende Dienstherr nicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlagszahlung von einer Versorgungskasse an einen Dienstherrn</li> <li>der abgebende Dienstherr löst die Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Ertrag)</li> <li>der aufnehmende Dienstherr baut die zu übernehmende Pensionsrückstellung in Höhe der Abschlagszahlung sofort auf (Aufwand)</li> <li>die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung und Abschlagszahlung) können beim aufnehmenden Dienstherrn über 8 Jahre oder sofort aufgebaut werden</li> </ul>										

12.	Rückstellungen	Urlaubs und Überstunden § 123 Abs 2 NKomVG § 45 Abs. 1 KomHKVO	Aufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden erfüllen den Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeiten. Somit sind Rückstellungen für Urlaub und Überstunden gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO zu bilden, ohne explizit in der Aufzählung genannt zu sein.
13.	Rückstellungen	Derivate § 123 Abs. 2 NKomVG § 45 Abs. 1 Nr. 8 KomHKVO	Bei Geschäften mit Derivaten handelt es sich um schwebende Geschäfte, die vom Grundsatz nicht bilanzierungsfähig sind. Ergibt sich bei dem abgeschlossenen Derivat ein gestiegener Marktwert im Vergleich zur Situation bei Vertragsabschluss (positiver Marktwert), darf dieser erst bei einer Realisation auch bilanziert werden. Ergibt sich ein gesunkener Marktpreis im Vergleich zur Situation bei Vertragsabschluss (negativer Marktpreis) ist eine Drohverlustrückstellung aus einem schwebenden Geschäft nach § 45 Abs. 1 Nr. 8 KomHKVO zu bilanzieren.  Auf die Hinweise zu Finanzderivaten in <a href="#">Nr. 1.12</a> des RdErl. Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) wird verwiesen.
14.	Rückzahlungen	§ 29 KomHKVO	Gemäß § 29 KomHKVO sind in der Vergangenheit überzahlte Beträge bei der entsprechenden Buchungsstelle abzusetzen. Die Absetzungspflicht von Rückzahlungen stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des Bruttoprinzips nach § 10 Abs. 1 KomHKVO dar. Rückzahlungen unterliegen nicht der Periodenabgrenzung und sind auch nicht als periodenfremd und damit außerordentlich anzusehen. Damit gilt § 29 KomHKVO auch dann, wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

## Anlage

**Behandlung der Kreisschulbaukasse**Beispiel:

1. Das Sondervermögen Kreisschulbaukasse (KSBK) wird im Jahr 2026 mit einem Volumen von 10 Mio. € ausgestattet.
2. Der Landkreis zahlt 2/3 der Summe entsprechend 6.666 T€ und die Gemeinde 1/3 der Summe entsprechend 3.333 T€ ein.
3. Neben den 10 Mio. € werden 500 T€ für Darlehen an Schulträger (Kreis oder Gemeinde) bereitgestellt. Diese Summe entspricht in gleicher Höhe der zu erwartenden Tilgung aus in Vorjahren gewährten Darlehen, also ebenfalls 500 T€.
4. Der Landkreis enthält für 2026 geplante Zuwendungen in Höhe von 5 Mio. € (50 % von 10 Mio. € Investitionssumme). Die Gemeinden erhalten geplante Zuwendungen in Höhe von 5 Mio. € (33,3 von 15 Mio. € Investitionssumme).

**Die Einzahlungen in die Kreisschulbaukasse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und die anschließende jährliche Abschreibung als Aufwand über eine pauschale Nutzungshauer von 30 Jahren verteilt.**

Das Vermögen der Kreisschulbaukasse ist gemäß § 117 Abs. 5 Satz 1 NSchG Sondervermögen des Landkreises. Dieser Begriff des Sondervermögens entspricht jedoch nicht der Definition in § 130 NKomVG. Im haushaltsrechtlichen Sinne handelt es sich bei dem Vermögen der Kreisschulbaukasse um zweckgebundene Vermögensmasse gemäß § 18 KomHKVO. Dadurch entfällt die rechtliche Möglichkeit für die Kreisschulbaukasse eine Sonderbilanz aufzustellen. Sie wird daher im Haushalt des Landkreises geführt.

**Buchung der Geschäftsvorfälle in der Kreisschulbaukasse**

a) Buchung der Einzahlungen in die KSBK (siehe 2.)

**Landkreis**

- eigener Beitrag:  
immat. Vermögensgegenstände 6.666 T€  
an zweckgebundene Rücklage 6.666 T€
- Beitrag Gemeinde:  
Bank 3.333 T€  
an zweckgebundene Rücklage 3.333 T€

**Gemeinde**

- Per immat. Vermögensgegenstände 3.333 T€  
an Bank (Gemeinde) 3.333 T€

b) Buchung der Gewährung bzw. Rückzahlung von Darlehen (siehe 3.)

**Landkreis** (hier Darlehnsaufnahme – Rückzahlung wird spiegelverkehrt gebucht)

- eigenes Darlehen:  
per zweckgebundene Rücklage 250 T€  
an Verbindlichkeiten KSBK-D. 250 T€
- Darlehen Gemeinde:  
per zweckgebundene Rücklage 250 T€  
an Bank 250 T€

**Gemeinde** (hier Darlehnsaufnahme – Rückzahlung wird spiegelverkehrt gebucht)

- per Bank (Gemeinde) 250 T€  
an Verbindlichkeiten KSBK-D. 250 T€

c) Buchung der Zuwendung (siehe 4.)

**Landkreis**

- eigene Zuwendungen  
per zweckgebundene Rücklage 5 Mio. €  
an Sonderposten Schule X 2 Mio. €  
an Sonderposten Schule Y 2 Mio. €  
an Sonderposten Schule Z 1 Mio. €
- Gemeinde Zuwendungen  
per zweckgebundene Rücklagen 5 Mio. €  
an Bank 5 Mio. €

**Gemeinden**

- Per Bank (Gemeinde A) 2 Mio. €  
an Sonderposten Schule A 1 Mio. €  
an Sonderposten Schule B 1 Mio. €
- Per Bank (Gemeinde B) 3 Mio. €

	an Sonderposten Schule C	2 Mio. €	
	an Sonderposten Schule B	1 Mio. €	
d) Buchung der Abschreibung des immateriellen Vermögensgegenstands (Einzahlung in KSBK)			
<b>Landkreis</b>			
• per AFA (ND=30 Jahre von 6,66 Mio.€) 222 T€			
	an immaterieller Vermögensgegenstand		222 T€
<b>Gemeinde</b>			
• per AFA (ND=30 Jahre von 3,33 Mio.€) 111 T€			
	an immaterieller Vermögensgegenstand		111 T€

Ergebnis: In der Ergebnisrechnung wird der Landkreis bzw. die Gemeinden in Höhe von 222 T€ belastet. Würde die Einzahlung voll als Aufwand verbucht werden, würde eine sofortige Belastung von 6,66 Mio. € beim Landkreis bzw. in Summe bei den Gemeinden von 3,33 Mio. € entstehen.